

**Grundsätze des Jugendamtes der
Landeshauptstadt Düsseldorf
für die Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII)
– Kinder- und Jugendhilfe –**

**verabschiedet vom
Jugendhilfeausschuss
in seiner Sitzung am 15.06.2021**

Vorwort

Diese Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sollen dem Jugendamt in seiner Zweigliedrigkeit, das bedeutet dem Jugendhilfeausschuss wie auch der Verwaltung, als Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe dienen. Zudem stellen die Grundsätze eine Orientierungshilfe für Träger der freien Jugendhilfe bei der Beantragung der Anerkennung dar.

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Zweck der öffentlichen Anerkennung	4
2.1	Notwendigkeit der Anerkennung von Kindertagespflegen	5
3	Anspruch auf öffentliche Anerkennung	6
4	Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII	6
4.1	Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	6
4.2	Anforderung an die Organisation	8
4.3	Abgrenzung zu nicht anererkennungsfähigen Organisationen	9
4.4	Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	9
4.4.1	Kirchen- und Religionsgemeinschaften	9
4.4.2	Verbände der freien Wohlfahrtspflege	9
4.5	Verfolgung gemeinnütziger Ziele	10
4.6	Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers	11
4.6.1	Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen	11
4.7	Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit	14
5	Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden	14
6	Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung	16
7	Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen	17
8	Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen	18
9	Einzureichende Unterlagen	19
10	Verfahren der Anerkennung	20
11	Wirkung der Anerkennung	22

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (nachfolgend: SGB VIII) können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- 1.** auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
- 2.** gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 3.** aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
- 4.** die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

2 Zweck der öffentlichen Anerkennung

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erhalten Träger erweiterte Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Damit erfüllt die Anerkennung insbesondere die Funktion, den nach § 3 Abs. 1 SGB VIII festgelegten Grundsatz der Vielfalt von Trägern im Bereich der Jugendhilfe zu erhalten und zu fördern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gewährt

- Vorschlagsrechte für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses,
- Rechte auf Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften und an der Jugendhilfeplanung,
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreiben von Einrichtungen und Diensten sowie
- die Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung zur Ausführung, und zwar
 - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
 - Mitwirkung von Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten,
 - Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
 - Unterstützung von Pflegern und Vormündern.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Neben anderen Aspekten spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Hier fordert der Gesetzgeber im Regelfall in § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

2.1 Notwendigkeit der Anerkennung von Kindertagespflegern

Durch § 22 Kinderbildungsgesetz NRW (nachfolgend: KiBiz) wird erstmals das Anstellungsverhältnis in der Kindertagespflege landesgesetzlich geregelt. Um Kindertagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen anzubieten, müssen zukünftig eine Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendamt sowie im Regelfall die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen. Anstellungsverhältnisse bestehen in der Kindertagespflege in Düsseldorf bereits. Nicht alle Kindertagespfleger erfüllen die nun gesetzlich normierten Voraussetzungen für Anstellungsträger.

Für die Anstellungsträger, die bereits vor dem 02. August 2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigten, ist eine gesetzliche Übergangsfrist bis 01. August 2022 gegeben. Diese Übergangsfrist soll genutzt werden. Für die Kindertagespflegepersonen, die zwischen dem 02. August 2019 und 31. Juli 2020 erstmals Anstellungsträger geworden sind, soll, nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22. September 2020 (JHA/055/2020), eine verkürzte Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021 gelten, um die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. So konnte der kurzfristige Wegfall von Betreuungsplätzen zum 01. August 2020 vermieden werden.

Nach diesem Zeitpunkt ist grundsätzlich eine Voraussetzung, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Durch diese Vorgabe, soll die pädagogische und dem des SGB VIII entsprechende Qualität in der Kindertagespflege sichergestellt werden sowie gleichzeitig dem Kindeswohl und den Kinderschutzvorschriften angemessen Rechnung getragen werden.

Lediglich in besonders begründeten Einzelfällen kann gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz von der oben genannten Voraussetzung abgewichen werden. Erforderlich ist in diesen Fällen jedoch, dass eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert wurde, oder eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des sogenannten DJI-Curriculums als Anstellungsträger tätig wird.

Weitere Voraussetzung ist besonders zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 SGB VIII erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu „seiner“ bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

3 Anspruch auf öffentliche Anerkennung

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Abs. 2 SGB VIII). Eine 3-jährige Tätigkeit des Trägers führt alleine nicht automatisch zu seiner Anerkennung. Auch hier müssen die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen vorliegen, das Jugendamt hat dies zu prüfen und positiv festzustellen.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen der Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen (Abs. 1) und der Anerkennung, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Abs. 2). Die inhaltlichen Anforderungen sind identisch, der Rechtsanspruch setzt zusätzlich eine mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe voraus. Zu beachten ist hier, dass der Träger in diesem Zeitraum die Voraussetzungen nach § 75 (1) SGB VIII ohne Unterbrechung erfüllt haben muss. Eine Anerkennung vor diesem Dreijahreszeitraum liegt im Ermessen der Behörde.

Bei einer Anerkennung nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt grundsätzlich zunächst eine befristete Anerkennung für ein Jahr. Nach einem Jahr erfolgt erneut eine Prüfung mit der Möglichkeit einer Verlängerung bzw. einer unbefristeten Anerkennung. Grundlage ist hierfür ein aktueller Sachbericht des Trägers.

4 Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss stellt in eigener Verantwortung fest, ob die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII vorliegen. Die Aufgabe der Verwaltung besteht lediglich in der Vorbereitung und Umsetzung der Anerkennung.

4.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote beurteilt, die im Katalog des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII Rechnung zu tragen. Der Träger muss mit seiner Tätigkeit einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben. Ziel und Zweck der Tätigkeit sollen in einer nachprüfbaren Weise festgelegt sein (z.B. Satzung, Gesellschaftsvertrag). In diesem Sinne wird von den freien Trägern in besonderem Maße die Verfolgung gemeinwohlorientierter Ziele erwartet, da die freie Jugendhilfe insgesamt ihre zivilgesellschaftliche Tätigkeit auf humanitäre Grundideen gründet.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 SGB VIII insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Die Leistungen müssen auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sein, nicht nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. der Bereitstellung von Räumen). Der Träger muss seine Tätigkeit damit konkret auf die unmittelbare Förderung der Entwicklung junger Menschen und auf deren Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen ausgerichtet haben.

Der anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe muss jedoch nicht das gesamte Spektrum der Jugendhilfeaufgaben abdecken. Es reicht aus, wenn sich seine Tätigkeit nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt, insoweit kann auf § 2 SGB VIII zurückgegriffen werden, § 3 Abs. 1 SGB VIII ist zu beachten. In diesen Fällen kann im Anerkennungsbescheid zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht. Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl - nach der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag als auch - in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Dies sind solche Leistungen, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird.

Deshalb sind z.B. **nicht** als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Vereinigungen, die sektenähnliche Strukturen aufweisen,
- juristische Personen, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten.

4.2 Anforderung an die Organisation

Gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe durch die Vielfalt der Träger unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gekennzeichnet. Daher hat das SGB VIII bewusst auf eine Definition des Begriffs „Freie Träger der Jugendhilfe“ verzichtet. Als Träger der freien Jugendhilfe sind dementsprechend alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt und dass das nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII geforderte Kriterium der Verfolgung gemeinnütziger Ziele gewahrt ist. Insofern können insbesondere – aber nicht abschließend – der eingetragene Verein (e. V.), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Stiftungen nach bürgerlichem Recht und Aktiengesellschaften, aber auch nicht eingetragene Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein. Einzelpersonen sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

Anforderungen an die Organisation und Leistungsfähigkeit des Trägers sind notwendig, um die Kontinuität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Dabei ist eine bestimmte Rechtsform des Zusammenschlusses nicht vorgeschrieben. Auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sind anererkennungsfähig, wenn eine hinreichend feste Organisationsform vorhanden ist, die eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens ein Organisationsstatut (Satzung, Gesellschaftsvertrag) und funktionsfähige Organe erforderlich. Eine Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane z. B. gegenüber den Mitgliedern muss regelmäßig gewährleistet sein.

Die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) wird zunehmend in unterschiedlichen Formen in die Jugendhilfestrukturen eingebunden. Oftmals treten gGmbH's als selbstständige Anbieter von Jugendhilfeangeboten auf und sind in ein Netz von Organisationen eingebunden. In diesen Fällen ist zu klären, ob die beantragende Gesellschaft tätig wird.

Maßgebliche Kriterien zur Einschätzung der gGmbH sind die

- Personalhoheit (Zuständigkeit für Einstellungen u.a. Personalangelegenheiten),
- Organisationshoheit (Zuständigkeit für Angelegenheiten der Organisation einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten) und
- Konzeptionshoheit (Zuständigkeit für die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und Leistungen)

Sonstige Anforderungen, bspw. an die Anzahl und den Status der Geschäftsführenden, bestehen nicht.

4.3 Abgrenzung zu nicht anererkennungsfähigen Organisationen

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein. Er muss selbst Leistungen erbringen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen.

Nicht ausreichend ist es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu vertreten oder junge Menschen in seine Zielgruppe aufzunehmen, ohne ihnen ein entsprechendes Jugendhilfeangebot zu unterbreiten.

4.4 Kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Bereits kraft Gesetzes anerkannt sind

- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- auf Bundesebene zusammengeschlossene Verbände der freien Wohlfahrtspflege

4.4.1 Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Dies sind in erster Linie die evangelischen Landeskirchen und die katholische Kirche. Darüber hinaus gehören zu den kraft Gesetzes anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, denen dieser Status durch die Länder verliehen wurde. Im Art. 140 GG ist das Recht der Religionsgemeinschaften geregelt.

4.4.2 Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind

- Arbeiterwohlfahrt,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Diakonisches Werk,
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Es ist umstritten, ob nur diese sechs Spitzenverbände oder auch die ihnen angeschlossenen Landesverbänden und regionalen und örtlichen Untergliederungen privilegiert sind. Hierzu regelt § 25 Abs. 2 AG-KJHG, dass die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind. Gemäß § 25 Abs. 3 AG-KJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

Die Ausführungen zum Begriff der „Mitgliedsorganisation“ gelten analog für:

- einen der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände angehörenden Mitgliedsverband bzw.
- die Verbände, die sich einem Verband der in der Liga zusammengeschlossenen Verbände anschließen.

4.5 Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt, zunächst in Anwendung der §§ 52-54 Abgabenordnung (AO). Obwohl mit der Normierung gemeinnütziger Ziele nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird (Bt.-Drs 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Des Weiteren und insbesondere in Fällen, in denen eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung fehlt, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Dieser Prüfung bedarf es deshalb, weil die Gemeinnützigkeit im Sinne des SGB VIII weitgehender ist als im Steuerrecht.

Die Gemeinnützigkeit bei der Prüfung ist dabei am Kriterium der Selbstlosigkeit festzumachen, um die Tätigkeit anhand objektiver Kriterien feststellen zu können. Dabei ist die Selbstlosigkeit als Uneigennützigkeit zu bewerten und dann zu verneinen, wenn in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden. Kriterien sind dabei die Höhe der Vergütungen, die nicht unverhältnismäßig hoch ausfallen dürfen. Auch dürfen keine unangemessenen mittelbaren Vergütungen wie z.B. ein Dienstfahrzeug gewährt werden.

Die von der Abgabenordnung in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sowie die von den Experten des SGB VIII weiterhin benannten Kriterien sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem eng abgegrenzten geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugutekommen (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO). Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet sein:
 - Den Mitgliedern bzw. den Geschäftsführer*innen und Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile, weder in offener noch in verdeckter Form, z.B. durch unverhältnismäßig bzw. unangemessen hohe Vergütung oder unzulässige Pensionsrückstellungen, zufließen (§ 55 Abs. 1 Ab-

gabenordnung). Unangemessenheit liegt vor, wenn der beabsichtigte Zweck außer Verhältnis zu den tatsächlich gezahlten Vergütungen und Leistungszulagen steht.

Als Richtwert für die Einschätzung der Angemessenheit der Vergütungen von Leitungsebene und Mitarbeitenden gelten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Sozial-Erziehungsdienst (TVöD SuE) oder ggf. kirchliche Tarifwerke. Bei der Eingruppierung ist sich an den arbeitsrechtlichen üblichen Standards zu orientieren. Im Rahmen einer einzelfallbezogene Prüfung können auch maßvolle Leistungszulagen als angemessen orientiert z. B. an der Anzahl der Plätze in einem Angebot, der Berufserfahrung oder der Komplexität bzw. dem Schwierigkeitsgrad der wahrgenommenen Aufgabe als angemessen angesehen werden.

- Es dürfen keine überdurchschnittlichen Mieten und Beratungshonorare, insbesondere konzern- oder trägergruppenverbundene Unternehmen gezahlt werden. D. h. insbesondere sollten keine, über die ortsüblichen Tarife hinausgehenden, Beträge im Rahmen von Beratungsverträgen und bei den Gewerbeimmobilien vorliegen.
- Die Struktur der Gesellschaft darf ebenso nicht darauf ausgerichtet sein, Gewinne zur Ausschüttung an die Gesellschafter oder Mitglieder zu erzielen.
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit in diesem Sinn müssen aus dem Organisationsstatut oder grundlegenden Verfahrensanweisungen ersichtlich sein (vgl. auch §§ 59, 60 AO). Hierbei ist die Formulierung des Organisationszieles maßgeblich, die gewählte Organisationsform hingegen unerheblich. Um die Einhaltung der Gemeinnützigkeit zu gewährleisten, müssen im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht z. B. gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (vgl. auch § 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u.a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.
- Bei Auflösung des Trägers darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden bzw. anderen gemeinnützigen Trägern für gemeinnützige Zwecke übertragen werden (vgl. auch § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).

4.6 Anforderung an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

4.6.1 Fachliche, personelle und organisatorische Voraussetzungen

Bei der auszuübenden Tätigkeit in der freien Jugendhilfe ist nach § 72 SGB VIII ein Fachkräftevorbehalt vorhanden: Es sollen nur Personen beruflich beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit (z.B. durch langjährige ehrenamtliche

Tätigkeiten) in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit der Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit besonderer Zusatzausbildung zu betrauen. Leitende Funktionen sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung sind die Fachkräfte durch die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) definiert.

Die formelle professionelle Qualifikation ist allerdings nicht in jeder Tätigkeit eine unbedingte Voraussetzung. Hinreichend ist es, wenn die konkrete Tätigkeit bei dem freien Träger im Rahmen einer Personalkonzeption so erfolgt, dass nur jede eingesetzte hauptamtliche Kraft befähigt ist, die jeweils durch den Einsatzbereich bestimmte Aufgabe zu bewältigen.

Das Personalkonzept ist auch an den Kriterien des § 72 Abs. 1 SGB VIII zu messen, wonach nur Personen beschäftigt werden dürfen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen. Dieses ist immer dann ausgeschlossen, wenn eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f. 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

Ein wesentliches Merkmal ist u.a. die persönliche Zuverlässigkeit der Leitungskraft. Unzuverlässig ist eine Leitungskraft, wenn sie aufgrund bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass sie die Einrichtung in Anerkennung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde einschließlich des Betreuungs- und Überprüfungsrechts ordnungsgemäß führen wird.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Ungeachtet der Frage der quantitativen Gewichtung können zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen und erbrachten Leistungen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer*innen,
- Zahl, Qualifikation und Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter*innen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlich Tätigen,
- Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

In Bezug auf die finanzielle Zuverlässigkeit und damit die Leistungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Träger die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

Der Träger muss über eine seinen Verhältnissen angemessene Buchführung verfügen. Nimmt er öffentliche Zuwendungen in Anspruch muss er fähig und bereit sein, diese regelmäßig

- dem jeweiligen Bewilligungsbescheid entsprechend zu verwenden (hierbei ist die Vergabe früherer Fördermittel zu berücksichtigen),
- darüber ordnungsgemäß abzurechnen und
- den zuständigen Behörden und deren Beauftragten in angemessenem Umfang Einblick in die Arbeit der Vereinigung zu gewähren und die für die Beurteilung der Mittelverwendung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Im Organisationsstatut sollten daher eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht z. B. gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein.

Für die Anerkennung von Tageseinrichtungen für Kinder gilt, zur Sicherstellung der Betreuungskontinuität und des Bildungsauftrages aus dem KiBiz, zusätzlich: Kinder, die in Düsseldorf eine geförderte Tageseinrichtung für Kinder besuchen, sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben bis zum Schuleintritt in der gewählten Einrichtung betreut zu werden. Dies setzt voraus, dass jede geförderte Tageseinrichtung grundsätzlich neben einem Angebot für Kinder unter 3 Jahren in ausreichender Anzahl Plätze für Kinder ab 3 Jahren vorhalten sollte. Ausnahmen können nach Abstimmung mit dem Jugendamt nur in begründeten Einzelfällen gemacht werden, wenn es sich zum Beispiel um eine Einrichtung handelt, die überwiegend betriebsnahe Betreuung anbietet. Ist dies nicht der Fall sind entweder in der eigenen Einrichtung ausreichend Ü3-Plätze vorzuhalten oder durch einen verbindlichen Kooperationsvertrag mit einer anderen Tageseinrichtung eine lückenlose Anschlussbetreuung zu sichern. Im Anerkennungsverfahren nach § 75 SGB VIII hat ein Träger, der eine geförderte Tageseinrichtung betreiben will, daher ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Für die Anerkennung von Kindertagespflegepersonen bzw. Kindertagespflegestellen gilt zusätzlich:

Durch die antragsstellenden Tagespflegestellen ist darzulegen, dass die Beachtung der allgemeinen geltenden Schutzgesetze in einer handlungsfeldentsprechenden Weise gesichert ist. Dies kann beispielsweise in Form eines Konzeptes nachgewiesen werden, in dem insbesondere auch die Regelung von Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz, Vertretungsregelungen für Ausfallzeiten sowie die Einrichtung von entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen dargelegt werden. Das Konzept soll auch erkennen lassen, dass die Beachtung steuerrechtlicher Belange organisatorisch gesichert ist.

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII ist die Fachberatung von Kindertagespflegekräften notwendiger Teil der Jugendhilfeleistung. Kindertagespflegepersonen und –strukturen sollen deshalb in dem Antrag auf Anerkennung darstellen, wie sie dieses Element der

Jugendhilfeleistung abbilden. Dies kann dadurch geschehen, dass sie einen Nachweis über die Zusammenarbeit mit einer Fachberatung dem Antrag beifügen.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Belange des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII zu jeder Zeit gewahrt werden. Näheres wird durch den Kooperationsvertrag geregelt.

4.7 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Verfassungsfeindliche Strukturen können nicht als freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden.

Im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB VIII soll jungen Menschen so die Möglichkeit eröffnet werden als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten

- ihre Persönlichkeit zu entfalten,
- die Würde des Menschen zu achten,
- und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

Dazu muss ihnen ermöglicht werden die gesellschaftlichen Normen zu verstehen. Mit diesem Verstehen soll der Erwerb der Fähigkeit verbunden sein, sich des menschlichen Zusammenlebens bewusst zu werden und sich im Rahmen dessen autonom zu bewegen, ohne gesellschaftliche Regeln und Gesetze zu verletzen. Erziehung in diesem Sinn zielt damit auch auf die Hinführung zu gesellschaftsfähigen, mündigen und teilhabenden Bürgern ab: Regeln und Gesetze respektieren, Normen reflektieren, sich einbringen und wissen, wo es bei Bedarf Hilfestellung gibt.

5 Die Anerkennung von Landes- und Dachverbänden

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Landes- oder Dachverbandes unterliegt zum Teil besonderen Bedingungen. Anhand des Selbstverständnisses eines Landes- oder Dachverbandes, vor allem für seine Untergliederungen und Mitglieder eine Lobby- und Beratungsfunktion (Ansprechpartner in fachlichen, strukturellen und finanziellen Fragen, Anbieter von eigenen Fortbildungsangeboten, Vertreter gegenüber anderen Gremien usw.) wahrzunehmen, ist nachvollziehbar, dass die vorgenannten Beurteilungskriterien hier nur bedingt herangezogen werden können.

So ist z.B. bei der Einschätzung der Zusammenarbeit des Antragstellers mit den Jugendämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte auch abzuwägen, inwieweit die Arbeit des Verbandes und seiner Mitglieder das fachliche Wirken des aufgenommenen Mitgliedes fördert.

Ein Landes- bzw. Dachverband definiert sich im Anerkennungsverfahren über die nachfolgende, der Wertigkeit nach geordnete Aufgabenwahrnehmung:

1. Lobbytätigkeit für die Mitglieder und Untergliederungen,
2. Wahrnehmung der Beratungsfunktion für die Mitglieder und Untergliederungen,
3. Mitgliederangebote (Fortbildung, Arbeitstreffen, Erfahrungsaustausche usw.),

4. Eigene Angebote.

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die dem Träger der freien Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Anerkennung angehörenden rechtlich selbstständigen Untergliederungen, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Begriff „Mitgliedsorganisation“ gilt für alle Arten von Mitgliedschaften. Es ist unerheblich, ob ein Mitglied eines freien Trägers den Status eines Vollmitgliedes oder einen besonderen Status, z.B. korporatives Mitglied, hat.

Rechtlich selbstständig ist eine Mitgliedsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Aber auch Untergliederungen mit eigenem Organisationsstatut und eigenständigen, funktionsfähigen Organen fallen unter diese Kategorie, falls die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber der Basis gewährleistet ist.

Besonderheiten bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Erteilung der Anerkennung:

Grundsätzlich wird durch die Anerkennungsbehörde auf die Autonomie eines Landes- oder Dachverbandes abgestellt. Insofern ist durch den Landes- bzw. Dachverband darzulegen, wie dessen Aufnahmeverfahren für Mitgliedsorganisationen strukturiert ist (u.a. Zuständigkeit für das Verfahren, zu erfüllende Voraussetzungen, Notwendigkeit von Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung usw.). Durch den Landes- bzw. Dachverband sollte eine entsprechende Vorprüfung erfolgen.

Ergeben sich darüber hinaus Anhaltspunkte, die eine detailliertere Prüfung des Einzelfalls erforderlich machen (z.B. negative Stellungnahmen der örtlichen Jugendämter, Auffälligkeiten im Förderverfahren usw.), so sind für dieses Prüfungsverfahren neben den aufgeführten Unterlagen des Antragstellers noch folgende Nachweise beizufügen:

- Satzungen/Gesellschaftsverträge der Mitgliedsverbände/Untergliederungen,-
- Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit der Mitgliedsverbände/ Untergliederungen,
- Sachbericht über die Tätigkeit der Mitgliedsverbände/Untergliederungen innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung.

Im Anerkennungsbescheid sind die dem Träger zugehörigen selbstständigen Mitgliedsorganisationen, auf die sich die Anerkennung erstreckt, auszuweisen.

6 Besonderheiten bei der Anerkennung von freien Trägern in der Kinder- und Jugendförderung

An Jugendverbände und Jugendgruppen stellt das SGB VIII besondere begriffliche Anforderungen (§ 12 Abs. 2 SGB VIII) und knüpft daran besondere Rechtsfolgen (§§ 12 Abs. 1., 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Deshalb ist es notwendig, im Anerkennungsbescheid ggf. eine Feststellung darüber zu treffen, ob es sich bei dem Träger um einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe handelt.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet; sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind daher folgende Besonderheiten zu beachten:

- innerverbandliche demokratische Willensbildung;
- Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten;
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung;
- Entscheidungskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in grundsätzlichen inhaltlichen Fragen;
- Entscheidungskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in grundsätzlichen wirtschaftlichen Fragen, diese Entscheidungskompetenz kann auch in eigene demokratisch legitimierte Rechtsträgerstrukturen übertragen werden. Ist der Jugendverband Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein. Dazu ist erforderlich:
 - Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes;
 - eigene Jugendordnung;
 - selbstgewählte Organe;
 - eigenverantwortliche Verfügung über die für Jugendarbeit bereitgestellten Mittel;
 - demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe.

Zur Sicherung der Mitverantwortung der Erwachsenenorganisation kann im Organisationsstatut vorgesehen sein, dass für wesentliche Entscheidungen übereinstimmende Beschlüsse der Jugendorganisation und des Gesamtverbandes vorliegen müssen (z.B. Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin durch die Gremien der Jugendorganisation mit nachfolgender Bestätigung durch den Erwachsenenverband).

Die Jugendorganisationen politischer Parteien sind regelmäßig keine anerken- nungsfähigen Träger der freien Jugendhilfe (vgl. Urteil des OVG Lüneburg v. 17.03.1988, Az.: 14A55/88, ZfSH/SGB 1988 S. 433).

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind Vereinigun- gen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen.

Beispiele:

- Hobbygruppen
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken
- Sportgruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind

In diesen Fällen bedarf es jeweils einer sorgfältigen Einzelfallprüfung, ob ein über den begrenzten Zweck hinausgehender Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt wird.

7 Auswirkungen bei veränderten Organisationsstrukturen

Mit Blick auf die Bestandskraft der Anerkennungsentscheidungen sind entsprechend des Umwandlungsgesetzes folgende Fallkonstellationen zu beschreiben:

Bei der **Verschmelzung durch Aufnahme** überträgt ein Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sein Vermögen als Ganzes auf einen bestehenden anderen Rechtsträger. Die übertragende Organisation erlischt und damit auch ihre Anerken- nung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der aufnehmenden Organisa- tion.

Im Rahmen der **Verschmelzung durch Neugründung** übertragen mindestens zwei Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes auf einen neu gegründeten Rechtsträger. Die übertragenden Organisationen erlöschen und damit auch ihre Anerkennungen. Maß- geblich ist zukünftig der Anerkennungsstatus der neu gegründeten Organisation. Prüfungsrelevant für den erforderlichen Neuantrag wird sein, ob bestehende Ange- botsstrukturen weitergeführt werden oder ob neue Angebote entwickelt werden sol- len.

Die **Aufspaltung** beinhaltet die Übertragung des gesamten Vermögens eines Rechts- trägers auf mehrere bestehende Rechtsträger. Die übertragende Organisation er- lischt und damit auch ihre Anerkennung. Maßgeblich ist zukünftig der Anerkennungs- status der aufnehmenden Organisationen.

Bei der **Abspaltung** bleibt dagegen der sich spaltende übertragende Rechtsträger bestehen und damit auch seine Anerkennung. Es geht nur ein Teil des Vermögens auf einen anderen bestehenden Rechtsträger über. Zu prüfen ist, ob der abgespalte- te Teil die Anerkennungs Voraussetzungen berührt. Gegebenenfalls ist die erteilte An- erkennung zu widerrufen, weil die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII nach der Ab- spaltung nicht mehr vorliegen.

Ein Rechtsträger kann auch einen Teil seines Vermögens ausgliedern und einem neu gegründeten Rechtsträger zuführen. Das zum Punkt „Aufspaltung“ Gesagte gilt ent- sprechend.

8 Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen ist zu unterscheiden:

Handelt es sich um einen Träger, der zwar bundesweit wirkt, aber keine regionalen Gliederungen aufweist, so kann der grundsätzlich nicht räumlich begrenzte Wirkungsbereich im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet Nordrhein-Westfalen beschränkt werden. Dem Träger bleibt es unbenommen, auch in anderen Bundesländern eine Anerkennung zu beantragen.

Handelt es sich dagegen um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, so sollte sich die Anerkennung der Bundesorganisation durch das Sitzland in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen. Für den Fall der Anerkennung eines über das Gebiet von Nordrhein-Westfalen hinaus wirkenden Trägers soll regelmäßig zuvor eine Abfrage bei den obersten Landesjugendbehörden durchgeführt werden, will man die Anerkennung auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Diese Möglichkeit sehen die Grundsätze für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vor.

9 Einzureichende Unterlagen

Der Antrag soll, neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular, folgende Unterlagen enthalten:

- Auszug aus dem Vereins- / Handelsregister für die Organisation
- Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes für die Organisation oder Darstellung nachvollziehbarer Hinweise in der Satzung sowie schlüssiger Nachweise, z. B. durch Finanzierungspläne, dafür, dass die Tätigkeit nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird
- Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform der Organisation (Nachweis i.d.R. durch Satzung, Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag)
- Erweiterte Führungszeugnisse der Vorstandsmitglieder / Geschäftsführungen soweit diese gemäß § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis für ihre Tätigkeit benötigen
- Plausible Angaben zur Vergütungsstruktur für das hauptamtliche Personal und ggf. Tarifbindung, Versicherung der tarifentsprechenden Vergütung der Leitungskräfte und Erklärungen zur ggf. gewährten außertariflichen Leistungen
- Nachweis über die Strukturen, in denen die Organisation eingebunden ist einschließlich Konzernverbindungen
- Plausible Darstellung des wirtschaftlichen Aufwands für Immobilien, insbesondere von Mietzahlungen an Strukturen innerhalb der eigenen Trägergruppe oder des eigenen Konzerns
- Eine Übersicht über ggf. abgeschlossene Beraterverträge
- Eine Stellungnahme einer Gruppe junger Menschen, an die das Angebot des Trägers gerichtet ist im Sinne einer Beteiligung gemäß §8 Abs. 1 SGB VIII, bei Jugendverbänden und Jugendgruppen ist diese Stellungnahme nicht erforderlich.

Bei Anträgen von Kindertageseinrichtungen zusätzlich:

- Pädagogisches Konzept der Kindertageseinrichtung
- Konzept zur Sicherung von Ü3-Plätzen bzw. Nachweis über die Sicherstellung einer lückenlosen Anschlussbetreuung.

Bei Anträgen von Kindertagespflegen zusätzlich:

- Pädagogisches Konzept der Kindertagespflege
- Plausible Auskünfte z. B. in Form eines Konzeptes, in dem insbesondere auch die Regelung von Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz, Vertretungsregelungen für Ausfallzeiten sowie die Einrichtung von entsprechenden Arbeitsschutzmaßnahmen erläutert wird.
- Darstellung der Sicherstellung einer Fachberatung gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII

Alle Unterlagen sind bei der folgenden Stelle einzureichen:

Für Kindertageseinrichtungen:	Für Kindertagespflege:	Für Sonstige:
Landeshauptstadt Düsseldorf Jugendamt – 51/18 Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf anerkennung.kita@duesseldorf.de	Landeshauptstadt Düsseldorf Jugendamt – 51/22 Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf anerkennung.ktp@duesseldorf.de	Landeshauptstadt Düsseldorf Jugendamt – 51/111 Willi-Becker-Allee 7 40227 Düsseldorf anerkennung@duesseldorf.de

10 Verfahren der Anerkennung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII erfolgt auf Antrag.

Die Zuständigkeit richtet sich gemäß § 25 AG KJHG nach dem Tätigkeits- und Wirkungsbereich des Trägers:

- Das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf ist zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d. h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat.
- Das Landesjugendamt ist zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes hat und vorwiegend im Zuständigkeitsbereich von mehreren bzw. allen Jugendämtern tätig ist bzw. seinen Sitz außerhalb NRW im Geltungsbereich des SGB VIII hat. Für die Zuständigkeit des Landesjugendamtes ist maßgeblich, dass der Aufgabenschwerpunkt des Antragstellenden in mindestens zwei Jugendamtsbereichen liegt.
- Die oberste Landesjugendbehörde ist zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.
Eine überwiegende Tätigkeit in mehreren Jugendamtsbereichen liegt auch vor, wenn der Antragsteller sein Leistungsangebot im Jugendamtsbereich bringt, seinen Sitz jedoch im Zuständigkeitsfeld eines anderen Jugendamtes hat. Hier muss die Geschäftsführungstätigkeit am Sitz der Vereinigung mit berücksichtigt werden.

Über die öffentliche Anerkennung eines Trägers der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII entscheidet der Jugendhilfeausschuss gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2.3 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Nach Eingang des Antrags sowie aller erforderlichen Nachweise, prüft die Verwaltung des Jugendamtes, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung in formeller und materieller Hinsicht vorliegen.

Benötigt die Verwaltung zur Bearbeitung des Antrages weitere Auskünfte oder Unterlagen teilt sie dies dem Antragssteller gemäß § 20 SGB VIII mit und nennt einen angemessenen Zeitraum, in dem sie diese erwartet. Sie weist zugleich darauf hin, dass sie einen Antrag ohne die von ihr für erforderlich gehaltenen ergänzenden Auskünfte und Unterlagen nicht mit einer befürwortenden Stellungnahme dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung zuleiten wird. Die Verwaltung bearbeitet den Antrag zügig (§9 Satz 2 SGB X), die Bearbeitungsdauer soll regelmäßig 6 Monate nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Bearbeitung wird der Vorgang dem Jugendhilfeausschuss unverzüglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zur Achtung des Gebots der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie die Vermeidung der Veröffentlichung personenbezogener bzw. -beziehbarer Daten, enthält die Vorlage zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe künftig nur noch den Hinweis, dass alle erforderlichen Auskünfte erteilt und alle notwendigen Unterla-

gen eingereicht wurden. Der Vorlage wird nur noch die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag beigefügt. Die kompletten Antragsunterlagen sind den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Nachfrage jederzeit zugänglich zu machen.

Der Zeitpunkt der Beratung im Jugendhilfeausschuss richtet sich nach der jeweiligen Terminlage des Ausschusses, sie soll zügig erfolgen. Es ist möglich, dass durch den Jugendhilfeausschuss Rückfragen an den Antragsstellenden gestellt werden. Auch eine persönliche Vorstellung des Trägers kann durch den Jugendhilfeausschuss vorgesehen werden.

Die abschließende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses wird dem Antragsstellenden sodann per Bescheid mitgeteilt. Über eine Anerkennung erfolgt eine Mitteilung an den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Die Anerkennung gilt für den Träger der freien Jugendhilfe, der seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf hat und überwiegend im Stadtgebiet Düsseldorfs tätig ist.

Die Anerkennung kann zeitlich befristet sowie unter Auflagen erfolgen. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden oder die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind. Jeder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, maßgebliche Veränderungen, die die Anerkennung beeinflussen könnten, der Verwaltung des Jugendamtes mitzuteilen.

Eine ablehnende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses wird dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt und begründet. Wird ein Antrag abgelehnt und wird der Bescheid bestandskräftig, so ist eine Anerkennung nach einer erneuten Antragstellung bei einer geänderten Sach- oder Rechtslage möglich.

11 Wirkung der Anerkennung

Die Anerkennung kraft Gesetzes nach § 75 Abs. 3 SGB VIII entfaltet im gesamten Bundesgebiet Wirkung.

Die Wirkung der Anerkennung nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist jedoch auf das Gebiet des jeweils anerkennenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begrenzt. Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird daher grundsätzlich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf begrenzt. Die rechtlich beschränkte Wirkung folgt aus deren Bezug zum örtlichen Wirkungskreis des anzuerkennenden Trägers. Dementsprechend sind für eine Anerkennung im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf eine erneute Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen sowie die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses notwendig.

